

V. Diem-Roth,  
Scheibenstr. 2,  
A r b o n (Schweiz)

den 4. April 1940

S. E. Graf Czernin-Morzin,  
M a r s c h e n d o r f I V

Freiheit Sudetengau - Riesengebirge

Sehr geehrter Herr!

Mein Freund, Herr Middleton, bat mich, Ihnen  
gestern wie folgt zu telegraphieren:

- Bitte Diem Arbon Preis Gemälde aufzugeben da Interesse
- vorhanden Middleton -

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 28. März 1940  
an Herrn Middleton, Palacehotel Bellevue, Bern, gebe ich Ihnen  
höflichst bekannt, dass für das Gemälde nach wie vor In-  
teresse besteht. Ich möchte Sie deshalb sehr bitten, mir  
gütigst umgehend den Preis zu nennen, damit ich solchen Herrn  
Middleton weitergeben kann.

Hochachtungsvoll

*Victory*  
*[Signature]*

RECHTSANWALT  
DR. ERNST EGGER  
WIEN, I.  
WOLLZEILE 13  
TELEPHON R 20-4-66

Wien, am 12. April 1940.

An das

Ministerium für Innere und  
Kulturelle Angelegenheiten,

W i e n.

Im Sinne meiner Vorsprachen bei Herrn Regierungsrat Dr. Berg gestatte ich mir namens des Grafen Jaromir Czernin-Morzin anverwahrt eine Denkschrift zu überreichen, in welcher ich nach dem nun gegebenen Stande der Fideikommissangelegenheit Graf Czernin zur Frage der Veräußerung des Gemäldes von Jan Vermeer "Der Maler im Atelier" Stellung nehme.

Ich bitte hieraus zu entnehmen, dass mein Auftraggeber Graf Jaromir Czernin-Morzin nach wie vor bereit ist, nach Auflösung des Fideikommisses das Gemälde im Einklang mit den massgeblichen behördlichen Verfügungen zu veräußern. Als den nach der Sachlage für meinen Mandanten gegebenen Kaufpreis habe ich unter der in der Denkschrift angeführten Begründung den Betrag von RM 1,500.000.-- derart in Vorschlag gebracht, dass hiebei die Gebührenfrage ohne weitere Leistung seitens des Grafen Czernin geregelt wird.

Ich halte mich namens des Grafen Jaromir Czernin jederzeit zum Zwecke der Erörterung und Verhandlung zur Verfügung der hohen Behörde und setze von dem Inhalte der Denkschrift auch

*Offener. Ad Czernin*  
*Abw. d. Ministerialrat* 8123

Grafen Eugen Czernin zu Handen seines Vertreters R.A.  
Dr. Gassauer in Kenntnis.

Heil Hitler !

*Stein*

M 8123<sup>40</sup>

X

P r o m e m o r i a .

Im Zusammenhang mit den bisher geführten Verhandlungen, welche das künftige Schicksal der Graf Czernin'schen Gemäldegalerie zum Gegenstand haben und insbesondere im Anschluss an die diesfalls in jüngster Zeit stattgefundenen Erörterungen gestatte ich mir im gegenwärtigen Stadium dieser Angelegenheit namens des Fideikommissarben und -besitzer Jaromir Grafen Czernin-Morzin auszuführen:

Das vorliegende Problem umfasst einerseits privatrechtlich die Rechtsnachfolge andererseits die öffentlich rechtliche Frage des Denkmalschutzes und enthält nach beiden Richtungen besondere Schwierigkeiten.

Wenngleich die alleinige Rechtsnachfolge des Grafen Jaromir Czernin in das Fideikommissvermögen feststeht und die vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche und der Errichtung des Protektorats Böhmen in Behandlung gestandene zwischenstaatliche Schwierigkeit beseitigt ist, besteht doch auf Seite meines Mandanten das Bestreben, im Sinne der seinerzeit unter anderen Voraussetzungen beschlossenen Auseinandersetzung mit seinen eigenen Rechten als Fideikommissnachfolger die Interessen des Alloderben Grafen Eugen Czernin nach dem letzten Vorbesitzer des Fideikommissvermögens in Einklang zu bringen. Beide Interessenten sind sich dabei des öffentlichen Interesses, welches in diesem hochwertigen Kunstbesitz besteht, bewusst und halten sich die Massnahmen der zum Schutz der Kunstpflege berufe-



nen Stellen gegenwärtig.

Es darf vorausgeschickt werden, dass die weitgehende Selbstbeschränkung des Fideikommissarben, der seine Ansprüche auf den Besitz der Kunstwerke selbst und die Verfügung darüber zurückzustellen bereit ist, in beiden Richtungen eine wesentliche Erleichterung bildet und dass ferner Graf Eugen Czernin, insoweit die Kunstwerke in seinen Besitz übergehen sollen, an dem Gedanken der dauernden Aufrechterhaltung des geschlossenen Bestandes und der Freihaltung desselben zur öffentlichen Besichtigung festzuhalten erklärte.-

Bei Verfolgung der erwähnten Ziele ergibt sich die unabweislige Notwendigkeit, dem sehr eingeschränkten Interesse des zur alleinigen Rechtsnachfolge berufenen Fideikommissarben zumindest in der Richtung Rechnung zu tragen, dass ihm durch die Realisierung eines geeigneten Bestandteiles die Freimachung eines Teiles des in der Kunstsammlung investierten und dauernd gebunden bleibenden und ihm entzogenen Vermögens gewährt wird.

Diesem Gedanken folgten die bisherigen Bestrebungen und Anträge, die unter Verzicht auf eine anderweitige wesentlich günstigere Verwertungsmöglichkeit, zuletzt zu dem Antrage führten, das Gemälde des Jan Vermeer "Der Maler im Atelier" an einen inländischen Reflektanten zwecks dauernder Belassung im Inlande zu verkaufen und im übrigen die Kunstsammlung in Händen des Grafen Eugen Czernin als geschlossenen Kunstbesitz in dem bisherigen Verwahrungs- und Ausstellungsorte zu belassen.

Dieser Vorschlag wurde zwar dem Hauptprinzip des Denkmalschutzes, der vor allem den Kunstbesitz der Heimat aufrechterhalten soll, gerecht, entsprach aber nicht der weitergehenden Verfügung der Denkmalbehörde, welche einer Ausscheidung dieses

Gemäldes aus der gesamten Sammlung die Zustimmung zu verweigern erklärte.

Die, wenn auch nicht unmittelbar aber doch in absehbarer Zeit in Aussicht stehende Auflösung des Fideikommisses, die nach der Durchführung der noch anhängigen Nachlassabhandlung vor sich zu gehen hat, wird die schon eingehend erörterte Frage des Kunstschutzes unter dem Gesichtspunkte des §6 des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommisse zu lösen haben.

Es darf hierbei auf die Besonderheit des vorliegenden Falles verwiesen werden, in welchem das für schutzwürdig erkannte Kunstgut nicht etwa, wie es sonst wohl ausnahmslos der Fall ist, einen Bestandteil und ein besonderes Attribut eines Ertragsvermögens bildet, sondern den gesamten ausschliesslichen Inhalt des Fideikommisses überhaupt darstellt. Dieser Umstand wird nicht nur für den nach Privatrecht berufenen Eigentümer, sondern auch für die dieses Recht unter den vom Standpunkt des Kunstschutzes gegebenen Beschränkungen wahrnehmenden Gerichtsbehörde und ebenso für die Kunstverwaltung von weitgehender Bedeutung sein. Denn es kann die Befriedigung dieser allgemeinen Kunstschutzinteressen nicht zur völligen Besetzung der Erb- und Eigentumsrechte selbst führen.

Ich glaube jedoch, dass die bisherigen Absichten, wenn sie der nun nach Ablehnung des Verkaufes gegebenen Sachlage angepasst werden, zu einem allen Interessen dienenden Ziel geführt werden können, wenn der Fideikommisserbe auf dem grundsätzlichen Standpunkt seiner Selbstbeschränkung verbleibt.

Ich bin in der Lage, diese grundsätzliche Stellungnahme neuerdings zu erklären und hiebei im Rahmen jener Möglichkeiten zu verbleiben, die sich in einem gegen die früheren Projekte wesent-

lich verringertem Umfang in den letzten Verhandlungen ergeben haben.

Die Ablehnung des Verkaufes des obbezeichneten Gemäldes an eine wenngleich inländische und an sich gewiss geeignete Persönlichkeit führt zu dem Gedanken, dass an Stelle eines Privaterwerbers dieses Gemäldes das Reich selbst oder eine von ihm hiezu berufene Institution eintreten möge und dass im übrigen die im Privateigentum verbleibenden sonstigen Kunstwerke als einheitliche, der öffentlichen Besichtigung zugängliche Sammlung zu verbleiben hätten. Es wird dann der Behörde vorbehalten sein, darüber zu entscheiden, ob und wie lange das in öffentlichen Besitz übergehende Gemälde mit der übrigen Sammlung vereinigt bleibt oder nicht und erübrigt sich hierüber an dieser Stelle die weitere Erörterung.

Was den Vorschlag des Grafen Jaromir Czernin hinsichtlich seiner materiellen Entfertigung betrifft, darf er voraussetzen, dass von jenem Ergebnis ausgegangen wird, welches ihm bei Durchführung des jetzt erörterten Projektes zuteil geworden wäre. Allerdings hat die über Anordnung des Fideikommissgerichtes durchgeführte sachverständige Überprüfung des gebotenen Preises von netto 1,800.000 RM ergeben, dass beim Verkauf ohne Beschränkung auf das Inland ein wesentlich höherer Betrag erzielt werden könnte; da jedoch der Eigentümer nur einen Inlandsverkauf überhaupt in Erwägung gezogen hat, kann er sich auf die Feststellung des Gutachtens berufen, dass für den inländischen Verkauf der gebotene Preis als noch angemessen angesehen wird. Er glaubt aber, an dieser beiläufigen Begrenzung umso mehr festhalten zu sollen, als hiemit sein Verzicht auf die übrigen Bestandteile der Sammlung Hand in Hand geht. Der Fideikommisserbe

zieht ferner in Erwägung, dass das in Behandlung gestandene Verkaufsprojekt unter Bedachtnahme auf die mit der Gebührenbehörde einerseits und Grafen Eugen Czernin andererseits geführten Verhandlungen einen Nettobetrag von RM 1,525.000 für ihn ergeben hätte.

< Hieraus ergibt sich der Vorschlag einer Durchführung auf der Grundlage, dass dem Fideikommissbesitzer ein Betrag von rund 1.5 Millionen Reichsmark zufließen möge und dass hiebei die Erbgebührenfrage ohne weitere Belastung des Erben geregelt, beziehungsweise der Kaufpreis um den für den Fall der Gebührenbezahlung erforderlichen Betrag erhöht werde. >

Der Fideikommisserbe würde hienach seine Ansprüche an den übrigen zur Galerie gehörigen Kunstwerken zu Gunsten des Grafen Eugen Czernin zurückstellen und dieser wird, wie nach den bisherigen Verhandlungen erwartet werden kann, die Belassung der Galerie in ihrem gegenwärtigen durch die Geschichte der Sammlung, die Tradition der Familie und des Wiener Kunstbestandes bestimmten Aufbewahrungsort und die Zugänglichkeit zweifellos aufrechterhalten. Ebenso dürfte es ohne Schwierigkeit möglich sein, unter solchen Voraussetzungen den im öffentlichen Interesse gelegenen Kunstschutz wirksam auszuüben, wenn hienach das Hauptwerk der Sammlung in den Staatsbesitz gelangt und die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Privatgalerie Czernin fortbesteht.

Ich darf der Erwartung Ausdruck geben, dass diese vorstehenden Erklärungen vom Standpunkt der zur Wahrung der Kunstinteressen berufenen Behörden als geeignete Grundlage zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgabe erkannt werden und dass hiedurch auch die Auflösung des Fideikommissvermögens in einer Art erfolgen kann, die den Kunstschutz nach §6 im weitesten Umfange ermöglicht und doch auch die Überleistung eines Teiles des frei

gewordenen Fideikommissvermögens an den nach dem Willen des Stifters und des Gesetzes berufenen Nachfolger gewährleistet.

Der Vollständigkeit und Ordnung halber behalte ich meinem Auftraggeber Grafen Jaromir Czernin grundsätzlich alle Rechte und Ansprüche, die für ihn gegeben sind, bis zur Erledigung der obschwebenden Frage, insbesondere für den Fall der Ablehnung des unterbreiteten Vorschlages vor, dies auch gegenüber den Forderungen und Ansprüchen, welche ihm gegenüber Graf Eugen Czernin erheben sollte.

Wien, am 12. April 1940.

*Ernst Egger*  
RECHTSANWALT  
**DR. ERNST EGGER**  
WIEN, I, Wollzeile 13  
Telefon R 20-4-66



Rechtsanwalt  
Dr. Ernst Egger  
Wien I.,  
Wollzeile 13.  
Telephon R 20-4-66

Wien, am 12. April 1940.

An das

Ministerium für Innere und  
Kulturelle Angelegenheiten,

W i e n .  
-----

Im Sinne meiner Vorsprache bei Herrn Regierungsrat Dr. Berg gestatte ich mir namens des Grafen Jaromir Czernin-Morzin anzuverwahren eine Denkschrift zu überreichen, in welcher ich nach dem nun gegebenen Stande der Fideikommissangelegenheit Graf Czernin zur Frage der Veräußerung des Gemäldes von Jan Vermeer "Der Maler im Atelier" Stellung nehme.

Ich bitte hieraus zu entnehmen, dass mein Auftraggeber Graf Jaromir Czernin-Morzin nach wie vor bereit ist, nach Auflösung des Fideikommisses das Gemälde im Einklang mit den maßgeblichen <sup>behördlichen</sup> Verfügungen zu veräußern. Als den nach der Sachlage für meinen Mandanten gegebenen Kaufpreis habe ich unter der in der Denkschrift angeführten Begründung den Betrag von RM 1,500.000.- derart in Vorschlag gebracht, dass hiebei die Gebührenfrage ohne weitere Leistung seitens des Grafen Czernin geregelt wird.

Ich halte mich namens des Grafen Jaromir Czernin jederzeit zum Zwecke der Erörterung und Verhandlung zur Verfügung der hohen Behörde und setze von dem Inhalte der Denkschrift auch Grafen Eugen Czernin zu Händen seines Vertreters R.A. Dr. Gassauer in Kenntnis.

Heil Hitler!

Dr. Egger e.h.



A.V. vom 12.11.1940.

Dr. Egger gibt über fernmündliche Anfrage bekannt, dass in kürzester Zeit Anträge betreffend Auflösung des Fideikommisses gestellt werden, da ein Einvernehmen mit der Geb.Bem. Behörde, dem F.Anw. Eugen Czernin und dem Institut für Denkmalpflege zustande gekommen ist.

Unterschrift:



6724 A 21 APR 1940  
Hand

Hand mit RA 4930A lb

24/4

Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, 1. Aufl.  
Abt. IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung i. I.  
Wien, I., Minoritenplatz 5

U - 4b-8 1 2 3

Wien, am 19. April 1940.

Vermeerbild aus der Gräfllich  
Czerninschen Gemäldegalerie in  
Wien, Ankauf.

z. Zl. RK 2140 A vom 24.2.1940. •

Hand 24/4

An den

Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. L a m m e r s  
in B e r l i n .

Mit Bezug auf meinen Bericht vom 13.3.1940, Zl. 8873,<sup>y</sup>  
lege ich anbei Abschrift einer Denkschrift des Rechtsanwaltes  
des Fideikommissarben der Galerie Czernin, Graf Jaromir Czernin,  
vor, in welcher das von mir über ~~Ihre~~ Ihre Genehmigung vom 24.2.1940  
eingeholte Verkaufsangebot von Jan Vermeers "Das Atelier" ausge-  
sprochen ist. Insoweit die Denkschrift sich in Verbindung mit  
diesem Antrag mit dem künftigen Schicksal der Gesamtgalerie be-  
schäftigt, betrifft sie jedoch lediglich das interne Verhält-  
nis zwischen dem Fideikommissarben und dem Alloderben (Graf  
Eugen Czernin) und hätte daher bei der Beurteilung des gestell-  
ten Antrages ausser Betracht zu bleiben; ebenso kann ein Ver-  
gleich des vorangegangenen privaten Kaufgebotes mit dem gegen-  
wärtigen Verhandlungsgrundlagen nur ein Wunsch des Verkäufers  
und keine Voraussetzung dieser Besprechungen darstellen.

Unter Hinweis auf meinen eingangs bezogenen Bericht,  
in dem ich auch ausgeführt habe, warum der Verkäufer von einer  
Verbindung des Kaufpreises mit der nach österreichischem Finanz-  
recht (§ 19 des Erbssteuergesetzes) frei festzusetzenden Nach-  
steuerung nicht völlig absehen kann, bemerke ich, dass Graf  
Czernin im Falle des Verkaufes dieses Gemäles eine

Nachsteuer von 550.000 RM zu entrichten hätte; da jedoch Graf Eugen Czernin dem Grafen Jaromir für den Fall des Verkaufes an den letzten privaten Kaufwerber die Übernahme der Hälfte dieser Steuer zugesichert hatte und eine gleiche Zusage auch für den Fall eines Verkaufes an die öffentliche Hand zu erwarten ist, wäre die den Grafen Jaromir treffende Steuer nur mit 275.000 RM zu berücksichtigen und dem Grundbetrage von 1,500.000 Reichsmark zuzuzählen.

Auf Grund des vorliegenden Angebotes stelle ich daher den Antrag, es wolle das Bild von Vermeer "Das Atelier" aus Reichsmitteln um den Betrag von 1, 750.000 RM angekauft und in Berücksichtigung meiner Darlegungen im Bericht vom 25.1.1940, *RM 2140 B* Zl. 3715, dem Kunsthistorischen Museum in Wien inventarisch zugewiesen werden. Im Falle, dass dieser Antrag die grundsätzliche Zustimmung findet, bitte ich, mich mit dem Abschluss der Ankaufsverhandlungen auf der von mir dargelegten Grundlage zu ermächtigen.

Die Möglichkeit einer etwaigen Verbilligung des Preises des Gemäldes durch eine nicht ohnehin gesetzlich vorgesehene Ermässigung oder einen völligen Erlass der Erbgebühren ist in diesem Antrag entsprechend Ihrer Weisung unberücksichtigt geblieben.

P l a t t n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Plattner*

Cz 28

Abschrift

U 8123-4b/1940

Vermeerbild aus der Gräfllich Czerninschen  
Gemäldegalerie in Wien, Ankauf.

Auf Grund des vorliegenden Angebotes hat der Gefertigte beim Oberfinanzpräsidenten Wien, Vordere Zollamtsstrasse Nr.7 (Dr. Bona und Vilas, Mezzanin, Zimmer 115) und Vordere Zollamtsstr. Nr. 5 (Ministerialrat Schmid, I. Stock, Zimmer 158) vorgesprochen und vom massgebenden Dr. Bona die Zusicherung erhalten, dass über entsprechenden Antrag von Dr. Egger die Nachbesteuerung im Falle des Verkaufes des Vermeerbildes von dem hierfür zuständigen Oberfinanzpräsidenten Wien nicht höher als mit 550.000 RM bemessen werden wird, sofern der wirtschaftliche Erfolg des tatsächlichen Verkaufes für Graf Czernin nicht günstiger ist, als der zunächst geplante Verkauf an Herrn Reemtsma es gewesen wäre. Eine Einflussnahme auf die Steuerhöhe wurde bei dieser Vorsprache im Sinne der Weisungen des Herrn Reichsministers Lammers vom Gefertigten nicht genommen und ausdrücklich ausgeschlossen.

Da Graf Eugen Czernin dem Grafen Jaromir für den Fall des Verkaufes an Herrn Reemtsma die Übernahme der Hälfte der Steuer, somit von 275.000 RM zugesichert hat, müsste auch in diesen Verkaufsverhandlungen auf eine derartige Erleichterung für Graf Jaromir Czernin gedrängt werden. Hierdurch würde sich der Kaufpreis auf 1.500.000 plus 275.000 RM (die von Graf Jaromir zu tragende Steuerhälfte), somit auf insgesamt 1.775.000 RM belaufen. Als runde Summe könnte jedoch ein Kaufpreis von 1.750.000 RM vorgeschlagen werden, was den Vorteil hätte, unter dem von Herrn Reemtsma gebotenen Betrag zu bleiben, der übrigens 200.000 RM Kommissionsgebühren an seine Vermittler zu zahlen bereit gewesen sein soll.

Die Zusicherung des Grafen Eugen Czernin liegt zwar noch nicht vor, Dr. Egger wird jedoch auf eine solche hinarbeiten.

B.w.o.

z. Zl. RK 2140 A v. 24.2.1940

Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers

Berlin # 3 Vosstr. 6.

Mit Bezug auf meinen Bericht vom 13.3.1940 Zl. 8873, lege ich anbei Abschrift einer Denkschrift des Rechtsanwaltes des Fideikommissarben der Galerie Czernin, Graf Jaromir Czernin, vor, in welcher das von mir über Ihre Genehmigung vom 24.2.1940 eingeholte Verkaufsangebot von Jan Vermeers "Das Atelier" ausgesprochen ist. Insoweit die Denkschrift sich in Verbindung mit diesem Antrag mit dem künftigen Schicksal der Gesamtgalerie beschäftigt, betrifft sie jedoch lediglich das interne Verhältnis zwischen



dem Fideikommissarben und dem Alloderben (Graf Eugen Czernin) und hätte daher bei der Beurteilung des gestellten Antrages ausser Betracht zu bleiben; ebenso kann ein Vergleich des vorangegangenen privaten Kaufgebotes mit den gegenwärtigen Verhandlungsgrundlagen nur ein Wunsch des Verkäufers und keine Voraussetzung dieser Besprechungen darstellen.

Unter Hinweis auf meinen eingangs bezogenen Bericht, in dem ich auch ausgeführt habe, warum der Verkäufer von einer Verbindung des Kaufpreises mit der nach österreichischem Finanzrecht (§ 19 des Erbsteuergesetzes) frei festzusetzenden Nachbesteuerung nicht völlig absehen kann, bemerke ich, dass Graf Jaromir Czernin im Falle des Verkaufes dieses Gemäldes eine Nachsteuer von 550.000 RM zu entrichten hätte, da jedoch Graf Eugen Czernin dem Grafen Jaromir für den Fall des Verkaufes an den letzten privaten Kaufwerber die Übernahme der Hälfte dieser Steuer zugesichert hatte und eine gleiche Zusage auch für den Fall eines Verkaufes an die öffentliche Hand zu erwarten ist, wäre die dem Grafen Jaromir treffende Steuer nur mit 275.000 RM zu berücksichtigen und dem Grundbetrage von 1.500.000 RM zuzuzählen.

Auf Grund des vorliegenden Angebotes stelle ich daher den Antrag, es wolle das Bild von Vermeer "Das Atelier" aus Reichsmitteln um den Betrag von 1.750.000 RM angekauft und in Berücksichtigung meiner Darlegungen im Bericht vom 25.1.1950, Zl. 3715, dem kunsthistorischen Museum in Wien inventarisch zugewiesen werden. Im Falle, dass dieser Antrag die grundsätzliche Zustimmung findet, bitte ich, mich mit dem Abschluss der Ankaufverhandlungen auf der von mir dargelegten Grundlage zu ermächtigen.

Die Möglichkeit einer etwaigen Verbilligung des Preises des Gemäldes durch eine nicht ohnehin gesetzlich vorgesehene Ermässigung oder einen völligen Erlass der Erbgebühren ist in diesem Antrag entsprechend Ihrer Weisung unberücksichtigt geblieben.

19. April 1940

gez. Platoner

B e s c h l u s s .

In Sachen, betreffend das Gräfllich Czernin'sche Primogenitur-Fideikommiss, vertreten durch Dr. Ernst Eger, Rechtsanwalt in Wien 1, Wollzeile Nr. 13, hat der Fideikommiss-Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung am 18. April 1940 unter Mitwirkung

- 1.) des Senatspräsidenten Dr. Frauenberger,
  - 2.) des OLG-Rates Dr. Plank
  - 3.) des OLG-Rates Dr. Maresch
- beschlossen:

Dem Antrage des Dr. Eugen Graf Ledebur-Wicheln als gerichtlich bestellter Kurator der mj. Kinder Alexander, Johannes und Franz Czernin, vertreten durch Dr. Eduard Graf von Westphalen, Rechtsanwalt in Aussig, Maternigasse 2, das zwischen dem Fideikommissarben Jaromir Grafen Czernin-Morzin und seinen vorgenannten Kindern getroffene Übereinkommen vom 8. Februar 1938 in Ansehung des zur Gemäldesammlung des Fideikommisses gehörigen Gemäldes von Jan Vermeer "Der Maler im Atelier" fideikommissgerichtlich zu genehmigen, wird keine Folge gegeben.

Begründung:

Der Fideikommissar Jaromir Graf Czernin-Morzin hat mit seiner ersten Frau Gräfin Martha Czernin am 8. Februar 1938 ein Übereinkommen geschlossen, in welchem er unter anderem zu Gunsten seiner 3 aus der Ehe stammenden Kinder mj. Alexander, Johannes und Franz folgende Verpflichtung übernahm:

"Punkt IX: Graf Jaromir Czernin verpflichtet sich ferner nach Beendigung der Verkaufsverhandlungen

- a/ hinsichtlich der Herrschaft Marschendorf und
- b/ hinsichtlich des Gemäldes in der Wiener Czernin'schen Galerie die Hälfte seines reinen Vermögens nach dem gegenwärtigen Stand des Vertragsabschlusses seinen drei Kindern Alexander, Johannes und Franz Czernin als Schenkung von Todeswegen gemäß § 956 Satz 2 ABGB. zu schenken, und zwar in drei genau bezeichneten Teilen, wobei die Bestandteile des Vermögens, die den Gegenstand der Schenkung auf den Todesfall bilden sollen, erst im definitiven Vertrag konkret bezeichnet werden. Die Schenkung wird Graf Jaromir Czernin in Form eines Notariatsaktes unwiderruflich erklären. Ein gerichtlich bestellter Kollisionskurator wird die Schenkung für die Kinder mit pflegschaftsbehördlicher

Genehmigung annehmen.

Als Kollisionskurator wird Graf Eugen Ledebur in Aussicht genommen und die Ehegatten Graf Jaromir Czernin und Gräfin Martha Czernin kommen überein, das Ansuchen um Bestellung dieses Kollisionskurators gemeinsam zu fertigen.

Punkt X: Sollte der Verkauf von Marschendorf oder des Vermeergemäldes im Laufe des Jahres 1938 nicht mehr erfolgen, so verpflichtet sich Graf Jaromir Czernin, die in Pkt. IX dieses Vertrages erklärten Schätzungen bis spätestens 7.1.1939 nach dem Vermögensstand vom 8.2.1938 durchzuführen. Sollte eine Verlängerung dieser Frist zweckmässig und notwendig erscheinen, so kann Gräfin Martha Czernin im Einvernehmen mit dem Kollisionskurator diese bewilligen."

Der Antrag des Kollisionskurators auf Genehmigung dieses Übereinkommens in Ansehung des Gemäldes von Jan Vermeer bildet den Gegenstand dieser Entscheidung, wobei sich der Kurator auf § 24 Abs. 3 F.E.G. beruft.

Das gegenständliche Gemälde ist ein Bestandteil der zum Fideikommiss gehörigen Gemäldegalerie, die mit Entscheidung der Zentralstelle für Denkmalschutz im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien vom 7.10.1938, 21.3320/Bsch/1938 unter Denkmalschutz gestellt wurde. Mit der gleichen Entscheidung wurde ausgesprochen, dass diese Kunstsammlung im Sinne des § 6 des Denkmalschutzgesetzes vom 25.9.1923, BGBl.Nr.533, als ein einheitliches Ganzes zu betrachten ist und mit den Galerieräumen im Hause Wien 1, Friedrich Schmidtplatz 4, eine Einheit bildet.

Gemäss § 6 des vorbeiz. Denkmalschutzgesetzes ist die freiwillige Veräusserung eines Gegenstandes aus einer als einheitliches Ganzes erklärten Sammlung verboten, wenn das Denkmalamt nicht zugestimmt hat. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 14 des Denkmalsch.Ges. von der pol. Behörde bestraft.

Das zur Genehmigung vorgelegte Übereinkommen setzt voraus, dass das gegenständliche Gemälde veräussert wird. Eine Veräusserung kommt dormalen mangels Zustimmung des Denkmalamtes nicht in Frage und wird in diesem Zusammenhange auf den hg. Beschluss vom 18.4.1940, FS I 5/38-35, verwiesen, mit welchem dem Antrage des Fideikommiss-Erben, den Verkauf des gegenständlichen Bildes an Philipp Reentsma zu genehmigen, keine Folge gegeben wurde.

Da somit eine grundsätzliche Bedingung für die Genehmigung

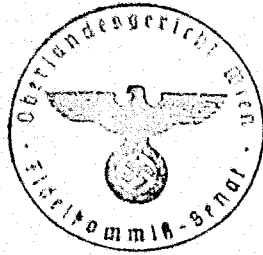
des Übereinkommens vom 8. Februar 1938 in Ansehung des gegen-  
ständlichen Gemäldes dormalen nicht zutrifft, war dem Antrage  
keine Folge zu geben.

gez. Dr. Frauenberger

gez. Dr. Plank

gez. Dr. Maresch

Ausgefertigt  
Wien, am 19. April 1940



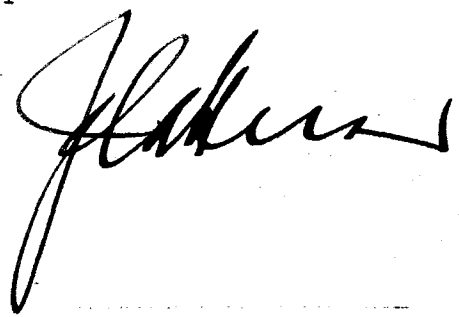
*[Handwritten signature]*

Urkundebeamter  
des Fideikommiss-Senates des  
Oberlandesgerichtes W i e n.

5. 7. 45.

in diesem Antrag entsprechend Ihrer Weisung unberücksichtigt  
geblieben.

Kzl.accl. Abschrift  
der Exh.Beilage

19. April 1940  


Berg  
19.7.40



Aufgegeben Tag: 14.11.1918 Uhr: 11.00 Ort: Berlin		Empfänger Name: ... Adresse: ...	Abgegeben Tag: 14.11.1918 Uhr: 11.00 Ort: Berlin
Amt: ...		Nachricht: ... (Zustellung)	...

Bitte die ...  
 ...  
 ...  
 ...

092 Telegramm Deutsche Reichspost

aus ...

Aufgegeben Tag: 14.11.1918 Uhr: 11.00 Ort: Berlin	Empfänger Name: ... Adresse: ...	Abgegeben Tag: ... Uhr: ... Ort: ...
Amt: ...	Nachricht: ...	...

Bitte die ...  
 ...  
 ...  
 ...

066 Telegramm Deutsche Reichspost

aus ...

Aufgegeben Tag: 14.11.1918 Uhr: ... Ort: ...	Empfänger Name: ... Adresse: ...	Abgegeben Tag: ... Uhr: ... Ort: ...
Amt: ...	Nachricht: ...	...

Bitte die ...  
 ...  
 ...  
 ...

Zu Rk. 6724 A

Berlin, den 25 April 1940

Betrifft: Ankauf des Gemäldes von Vermeer van Delft aus  
der Gräflich Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien.

1.) V e r m e r k .

Das Ministerium für innere und kulturelle  
Angelegenheiten in Wien hatte durch Schreiben vom 24. Februar d. Js.  
- Rk. 2140 A - den Auftrag bekommen, Verhandlungen über den Ankauf  
des Bildes mit dem Grafen Czernin zu führen mit dem Ziele,  
konkrete Vorschläge über den Preis des Gemäldes zu erhalten.  
Dabei sollte zunächst die Möglichkeit einer etwaigen Verbilligung  
des Preises durch Erlaß der Erbgebühren, die den Grafen Czernin  
als Fideikommißerben belasten, nicht berücksichtigt werden.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten  
legt nunmehr mit Schreiben vom 19. April eine Denkschrift des  
Rechtsanwalts des Grafen Czernin in der Angelegenheit vor. In  
der Denkschrift wird die Frage des Ankaufs des Vermeer-Bildes  
mit dem künftigen Schicksal der Gesamtgalerie verknüpft. Nach  
Ansicht des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegen-  
heiten muß diese Verknüpfung bei der Beurteilung des Verkaufs-  
angebots außer Betracht bleiben, da sie lediglich das interne  
Verhältnis zwischen dem Fideikommißerben Grafen Jaromir Czernin  
und dem Allodialerben Grafen Eugen Czernin betrifft.

Was den Verkauf des Bildes anbelangt, so möchte Graf Jaromir  
Czernin einen Vermögenswert von 1 1/2 Millionen RM für seine  
wirtschaftlichen Bedürfnisse erzielen. Nach den österreichischen

steuer-

C 35



steuerrechtlichen Vorschriften habe er aber an Erbegebühren eine Nachsteuer von 550 000 RM zu entrichten. Da indessen Graf Eugen Czernin dem Grafen Jaromir Czernin für den Fall des Verkaufs an einen privaten Erwerber die Übernahme der Hälfte dieser Steuern zugesichert habe, sei auch eine gleiche Zusage für den Fall eines Verkaufs des Bildes an die öffentliche Hand zu erwarten. Demnach würde die den Grafen Jaromir Czernin treffende Steuer nur mit 275 000 RM zu berücksichtigen und dem Grundbetrage von 1.500.000 RM zuzuzählen sein.

Um den Ankauf des Bildes "Das Atelier" für das Kunsthistorische Museum zu finanzieren, hatte das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten seinerzeit vorgeschlagen, einen freigewordenen Betrag von über 1 Million RM zu verwenden, der zur Ablösung der sichergestellten Kunstsammlung des Juden Oskar Bondy bestimmt war. Ferner hatte das genannte Ministerium vorgeschlagen, um einen billigeren Preis zu erzielen, das Reichsfinanzministerium zu bitten, die von dem Grafen Jaromir Czernin zu zahlenden Erbegebühren zu diesem erlassen oder den Grafen Jaromir Czernin mit Landbesitz im Protektorat zu entschädigen.

Falls der Führer, der beim Vortrag des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei am 21. Februar d. Js. weder zu einem Erlaß der Erbegebühren noch zu einer Abfindung des Grafen Czernin mit Landbesitz im Protektorat hinzuneigen schien, den Ankauf des Bildes anordnen sollte, darf ich vorschlagen, dem Führer zu empfehlen, zu dem Erwerb des Bildes den jetzt freigewordenen Betrag von über 1 Million RM, der zur Ablösung der sichergestellten Kunstsammlung des

Juden

Cz. 36

Juden Bondy bestimmt war, zu verwenden, und den noch fehlenden Betrag aus Mitteln zu allgemeinen Zwecken zu genehmigen.

2-) Dem Herrn Reichsminister

geh. vorgelegt.

*M.*

Frl. Büggel

*V. A. A.*

*10.15*

Wiedervorgelegt  
Baro 10.15.

*11.16*

*10/11*

Wiedervorgelegt  
Baro 1.16.

*11.16*

*10/11*

*11.16*

*10/11*

*C 37*



Zi. NR. 6724 A.

dm. 57

$\frac{2}{6}$

Wiederbelegt  
Bsp. 5.17.

Ans. / ...

C238